



Merkblatt für Eigenwasserversorgungsanlagen aus Brunnen und Quellen („b“ und „c“-Anlagen); Betreiber- und Untersuchungspflichten

Definition

Gemäß § 3, Absatz 2 der Trinkwasser-Verordnung sind:

- **Dezentrale kleine Wasserwerke** (b-Anlagen): Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen (z. B. Vermietung) oder öffentlichen Tätigkeit (z. B. Gastronomie) genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt.
- **Kleinanlagen zur Eigenversorgung** (c-Anlagen): Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Anforderungen für die Errichtung, Aufbereitung und den Betrieb dieser Anlagen

Im **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) § 37 Absatz 1 sowie in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 4 Absatz 1 wird die wichtigste Anforderung an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch gestellt: „Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.“

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) eingehalten werden. Die Anforderungen sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber sicherzustellen und durch regelmäßige Wasseruntersuchungen zu belegen. Zudem muss Trinkwasser den mikrobiologischen und chemisch-physikalischen Anforderungen gemäß §§ 5, 6, 7 und 7a der Trinkwasser-Verordnung entsprechen.

Das Gesundheitsamt Esslingen überwacht die Anlagen durch Begehungen vor Ort und durch Prüfung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse.

Untersuchungspflichten und -abstände

b-Anlagen / dezentrale kleine Wasserwerke:

Mikrobiologische Parameter sind jährlich im Umfang der Parameter der Gruppe A (s.u. Anhang) bei einem Untersuchungslabor zu beauftragen.

Chemische Parameter sind einmal in 3 Jahren im Umfang der Parameter der Gruppe B (s.u. Anhang) bei einem Untersuchungslabor zu beauftragen.

c-Anlagen / Kleinanlagen zur Eigenversorgung:

Mikrobiologische Untersuchungen sind jährlich im Umfang folgender Parameter durchzuführen: Enterokokken, E. Coli, Coliforme Bakterien, Koloniezahlen bei 22 °C und bei 36 °C, Clostridium perfringens (bei Einfluss von Oberflächenwasser).

Chemische Parameter: Das Gesundheitsamt bestimmt, in welchem Umfang und Zeitabstand (mindestens alle 5 Jahre) Untersuchungen durchzuführen sind.

Die Untersuchungsbefunde sind dem Gesundheitsamt Esslingen unaufgefordert an wasserbefunde@lra-es.de zu übersenden. Alternativ kann das Untersuchungslabor mit der Meldung an das Gesundheitsamt beauftragt werden. Auf der Webseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finden Sie die Liste der Untersuchungsstellen für Trinkwasser:

[Liste der Untersuchungsstellen fuer Trinkwasser 02.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Anzeigepflichten

Der Betreiber hat die Errichtung, die Stilllegung und den Umbau einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Anhang:

Parameter der Gruppe A

- Enterokokken
- Escherichia coli (E. coli)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Clostridium perfringens (bei Einfluss von Oberflächenwasser)
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)
- Elektrische Leitfähigkeit

Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I der Trinkwasser-Verordnung (frei im Internet abrufbar) festgelegten chemischen Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bedingungen.

Das Gesundheitsamt berät Sie hierzu gerne. Richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an:

Gesundheitsamt@LRA-ES.de